

Aus dem Asylmagazin 6/2024, S. 219–220

Michael Kalkmann

Inkrafttreten der dritten Stufe des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Inkrafttreten der dritten Stufe des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Von Michael Kalkmann, Asylmagazin

Das »Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung« und die dazugehörige Verordnung¹ wurden im Herbst 2023 verabschiedet. Die meisten Neuregelungen wurden stufenweise am 18. November 2023 sowie am 1. März 2024 wirksam.² Zum 1. Juni 2024 trat nun die abschließende dritte Stufe in Kraft, die im Wesentlichen die folgenden Regelungen beinhaltet.

Einführung der Chancenkarte

Ein Beitrag in einer der kommenden Ausgaben des Asylmagazins wird sich detailliert mit der neuen Chancenkarte befassen. Daher stellen wir diese hier nur in ihren Grundzügen vor.

In das Aufenthaltsgesetz werden mit § 20a und § 20b AufenthG zwei Bestimmungen eingeführt, die die Vergabe der neuen Chancenkarte regeln. Einleitend findet sich in § 20a Abs. 1 AufenthG die Definition der Chancenkarte als »Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen«. Die Chancenkarte kann an diese beiden Personengruppen erteilt werden:

- Drittstaatsangehörige Fachkräfte im Sinne von § 18 Abs. 3 AufenthG (Personen mit einer anerkannten Hochschulausbildung oder mit einer qualifizierten Berufsausbildung, die in Deutschland absolviert wurde oder als gleichwertig mit einer in Deutschland absolvierten Ausbildung anerkannt wurde),
- Drittstaatsangehörige Personen, die eine ausreichende Punktzahl nach dem neu eingeführten Punktesystem erreicht haben. Die Eigenschaften und Qualifikationen, für die Punkte vergeben werden, werden im neuen § 20b AufenthG aufgelistet, die jeweils zu erreichende Punktzahl ist in einer Anlage zum AufenthG zu finden:
 - Berufliche Qualifikation, sofern eine »teilweise Gleichwertigkeit« mit einem in Deutschland anerkannten Abschluss festgestellt wurde, sodass für die Anerkennung der Qualifikation noch »Anpas-

sungs- und Ausgleichsmaßnahmen« erforderlich sind (4 Punkte),

- Qualifikation in einem sogenannten Mangelberuf (i. S. v. § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG; 1 Punkt),
- Berufserfahrung (2–3 Punkte),
- Sprachkenntnisse (1–3 Punkte),
- Alter (1–2 Punkte),
- (rechtmäßige) Voraufenthalte in Deutschland (1 Punkt),
- Der Umstand, dass Ehe- oder Lebenspartner*in ebenfalls die Voraussetzung für die Chancenkarte erfüllen (1 Punkt).

Insgesamt müssen mindestens sechs Punkte erreicht werden, damit Antragstellende für die Chancenkarte in Frage kommen. Außerdem müssen sie noch diese Voraussetzungen erfüllen (§ 20a Abs. 4 AufenthG):

- Lebensunterhaltssicherung,³
- Hochschulabschluss oder berufliche Qualifikation, der eine Ausbildung von mindestens zwei Jahren vorausgegangen ist,⁴ oder ein von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilter Berufsabschluss;
- elementare Deutschkenntnisse oder fortgeschrittene Englischkenntnisse.

Die Voraussetzungen der Chancenkarte werden im Zuge des Visumverfahrens bei den deutschen Auslandsvertretungen geprüft. Bei Personen, die sich bereits in Deutschland befinden, kann die Chancenkarte aber auch bei den Ausländerbehörden beantragt werden.

Die Chancenkarte wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr als »Such-Chancenkarte« erteilt. Während dieser einjährigen Phase ist eine Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 wöchentlichen Arbeitsstunden erlaubt, daneben dürfen Probebeschäftigungen von jeweils zwei Wochen pro Betrieb aufgenommen werden (§ 20a Abs. 2 AufenthG).

Wenn ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen, kann eine »Folge-Chancenkarte« für bis zu zwei Jahre ausgestellt werden, falls innerhalb der Phase der Such-Chancenkarte nicht die Voraussetzungen einer anderen Aufenthaltserlaubnis – etwa nach §§ 18a und 18b AufenthG – erfüllt wurden (§ 20a Abs. 5 AufenthG).

³ Ein Merkblatt der Bundesregierung enthält hierzu die Angabe, dass zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung ein Sperrkonto mit Mitteln in Höhe von mindestens 1.027 € monatlich einzurichten ist oder eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden muss. Vgl. Bundesregierung: »Auf einen Blick: Die Chancenkarte zur Jobsuche«, abrufbar bei make-it-in-germany.com unter »Visum und Aufenthalt/Arten von Visa/Chancenkarte zur Jobsuche«.

⁴ Unter zab.kmk.org/de/dab soll es künftig auch möglich sein, online eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen, mit der die im Ausland erworbene Qualifikation bestätigt wird. Diese Funktion stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Asylmagazins allerdings noch nicht zur Verfügung.

¹ Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, BGBl. I Nr. 217 vom 18.8.2023, Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, BGBl. I Nr. 233 vom 31.8.2023.

² Vgl. Michael Kalkmann, »Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab November 2023«, Asylmagazin 10–11/2023, S. 336–339; Doretti Komitowski, »Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab März 2024«, Asylmagazin 3/2024, S. 80–89.

Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

Die Chancenkarte nach §§ 20a und 20b AufenthG löst die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG ab, die bisher für sechs Monate für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung erteilt werden konnte. Da für diese beiden Personengruppen nun die Chancenkarte vorgesehen ist, wurden die entsprechenden Regelungen aus § 20 AufenthG herausgenommen. Dort ist nun nur noch die Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte in Deutschland geregelt. Gemeint sind hiermit Aufenthalte zu Ausbildungszwecken (Studium, qualifizierte Berufsausbildung sowie Ausbildung zur Hilfskraft in Pflegeberufen). Daneben kommen Aufenthalte zu Forschungszwecken sowie zur Feststellung der Gleichwertigkeit beruflicher Qualifikationen (§ 16d AufenthG) infrage.

Im Anschluss an diese Varianten des Aufenthalts besteht wie bisher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche, wobei es im Detail einige Änderungen gegeben hat:

- Die entsprechende Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig für 18 Monate erteilt (§ 20 Abs. 2 AufenthG), womit die Geltungsdauer vereinheitlicht wird. Nur für Personen, die eine Ausbildung als Hilfskraft in einem Pflegeberuf absolviert haben, gilt eine abweichende Regelung (Erteilung der Aufenthaltsdauer für 12 Monate mit einer Verlängerungsoption).
- Weggefallen ist zudem die Einschränkung, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG nur ausgestellt wird für die Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt. Stattdessen ist jetzt geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnis »zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit« berechtigt. Dabei muss es sich um qualifizierte Beschäftigungen handeln bzw. (in Ausnahmefällen) um selbstständige Tätigkeiten, für die nach § 21 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Zwingende Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG bleibt die Lebensunterhaltssicherung (§ 20 Abs. 2 AufenthG n. F.).

Kontingent der Westbalkanregelung verdoppelt

Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien gilt die sogenannte »Westbalkanregelung« (§ 26 Abs. 2 BeschV), wonach Personen, die ein Jobangebot aus Deutschland haben, bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Arbeitsaufnahme beantragen können. Nach Prüfung verschiedener Voraussetzungen kann

die Bundesagentur für Arbeit dann die sogenannte Vorabzustimmung erteilen, die Voraussetzung für die Erteilung des Visums ist. Das Kontingent der jährlich auf diese Weise zu vergebenden Zustimmungen der Arbeitsagentur wird durch eine Änderung in § 26 Abs. 2 BeschV zunächst von 25.000 auf 50.000 erhöht. Die Bundesregierung hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens angekündigt, dass das Kontingent künftig jährlich überprüft werden soll.⁵ Die ursprünglich nur bis Ende 2023 geltende Westbalkanregelung war zudem bereits mit dem Inkrafttreten der ersten Stufe des Gesetzes entfristet worden.

Wegfall der Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren

Aufgrund einer Änderung von § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bst. c AufenthV ist es in einer Reihe von Konstellationen nicht mehr notwendig, dass die Ausländerbehörde des künftigen Wohnorts der Erteilung eines Visums zustimmen muss. Hierfür wurde die Liste der Aufenthaltszwecke, bei denen die Zustimmung der Ausländerbehörde in der Regel nicht erforderlich ist, wie folgt erweitert:⁶

- Aufenthalte zur Forschung (§ 18d AufenthG),
- bestimmte Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung:
 - § 16a AufenthG (Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung),
 - § 16b AufenthG (Studium),
 - § 16d AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen),
 - § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum EU) und
 - § 16f Abs. 1 AufenthG (Sprachkurs und Schüleraustausch),
- Aufenthalte zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG) sowie
- Aufenthalt mit der Chancenkarte (§ 20a AufenthG).

Für diese Aufenthalte gilt, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung nur noch in Ausnahmefällen erforderlich ist – nämlich dann, wenn sich »[der Ausländer] zuvor im Bundesgebiet auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind« (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Bst. c AufenthV). Die Bundesregierung erhofft sich hiervon eine spürbare Entlastung der Ausländerbehörden, die damit beispielsweise bei Studienaufenthalten nur noch in wenigen Fällen am Visumverfahren zu beteiligen sind.⁷

⁵ Begründung zum Entwurf der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, BR-Drs. 284/23 vom 21.6.2023, S. 60.

⁶ Siehe auch: Aktualisierte Anwendungshinweise des BMI vom Mai 2024, asyl.net: M32449, Rn. 31.1.

⁷ Begründung zum Entwurf der Verordnung, a. a. O. (Fn. 5), S. 64.

Unsere Angebote



Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familien-
nachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis.
Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.